## Grundkurs Bürgerliches Recht II Sommersemester 2007

## 2. Hausarbeit

"Nach dem Spiel ist vor dem Spiel"

Miroslav K. muss beruflich von Bremen nach München umziehen. Da sein neuer Arbeitgeber viel in Personal investiert hat und deshalb etwas geizig mit dem Ersatz der Umzugskosten ist, erklärt sich Uli H. aus Gefälligkeit bereit, persönlich beim Umzug zu helfen. K. nimmt diese Hilfe erfreut an. Neben dieser unentgeltlichen Hilfe engagiert er zusätzlich und unabhängig voneinander Lukas P. und Bastian S., die sich immer gerne etwas dazu verdienen, gegen Entgelt als Umzugshelfer.

Beim Ausräumen der Schrankwand wird die Aufmerksamkeit von P. und S. von der Autogrammkarte einer oberösterreichischen Schönheitskönigin abgelenkt. Sie stoßen deshalb gemeinsam aus Unachtsamkeit die Torjägerkanone des K. herunter. Beim Aufprall bricht das Kanonenrohr des Sammlerstücks ab, das einen Marktwert von 3000.- € hat. Weil nur P. gerade flüssig ist, verlangt K. von P. den gesamten Betrag. P. wendet ein, den Schaden schließlich nicht alleine verursacht zu haben. Er und S. seien allenfalls gemeinsam zu gleichen Teilen schuld. Weder sein Verhalten noch das des S. hätte für sich genommen genügt, die Torjägerkanone zu beschädigen. K. müsse schon für S., den schließlich er und nicht P. engagiert habe, einstehen. P. zahlt deshalb nur 1500.- €. K. besteht hingegen auf Zahlung weiterer 1500.- €.

Auch H. ist unaufmerksam und stößt, als er eine Umzugskiste zum Lieferwagen trägt, auf dem Gehsteig mit dem zufällig vorbeikommenden Klaus A. zusammen. Bei dem Zusammenstoß fällt die Umzugskiste herunter, wodurch eine japanische Origamischwalbe − eine Reiseerinnerung von K. im Wert von 500.- € − vollständig zerknautscht wird. Den Zusammenstoß haben H. und A. leicht fahrlässig verursacht. Sie sind zu gleichen Teilen verantwortlich. Der Zusammenstoß wäre vermieden worden, wenn einer von beiden aufmerksam gewesen wäre.

K. will den ganzen Schaden von Klaus A. ersetzt bekommen, von H. könne er ja schließlich anständiger Weise nichts verlangen, weil dieser ihm aus Gefälligkeit zu Diensten gewesen sei. H. stimmt dem nachdrücklich zu: Wenn ein unentgeltlicher Helfer gleich ein so hohes Schadensrisiko trüge, bedeutete dies das Ende der Nächstenliebe für die Zukunft. Hätte man die Haftungsfragen vorher bedacht, hätte man mit Sicherheit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

A. wendet ein, dass sich die Nächstenliebe des H. auf das Verhältnis zu K. beschränke und deshalb ja wohl nicht dazu führen dürfe, dass er im Ergebnis auf dem ganzen Schaden sitzenbleibe. Er empfinde nämlich keine Nächstenliebe zu H. und sei daher allenfalls bereit, die Hälfte des Schadens zu begleichen. Dagegen wendet K. ein, dass A. und H. eben gemeinsam den Schaden verursacht hätten und er nach seiner Wahl den vollen Betrag von jedem der beiden bekäme. Wie sich A. und H. auseinandersetzten, gehe ihn nichts an.

## **Bearbeitervermerk**

- 1. Welche Ansprüche hat K. gegen P. und A.?
- 2. Welche Ansprüche hat P. gegen S.?

Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind anzusprechen und gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Die tatsächlichen Angaben der Beteiligten sind als wahr zu unterstellen.

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5, Korrekturrand mind. 5 cm rechts). Die Abgabe hat bis **spätestens 25.6.2007**, bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock (Öffnungszeiten 10 – 15 Uhr)** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der **Poststempel des 23.6.2007**.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABI 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, *Jahn* JA 2002, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt (www.stephanlorenz.de/info/Merkblatt.htm) verwiesen.